



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 856 | Datum: 18.09.2012

**Richtlinie der Universität Hohenheim
zur Regelung des Verfahrens
und der Vergabe von Leistungsbezügen
sowie von Forschungs- und Lehrzulagen**

Richtlinie der Universität Hohenheim zur Regelung des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

§ 1 Regelungsgegenstand und Haushaltsvorbehalt

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professoren und Professorinnen sowie Funktionsträgerträger und Funktionsträgerträgerinnen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

§ 3 Funktionsleistungsbezüge

(1) Als monatliche Funktionsleistungsbezüge erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion:

- der Rektor bzw. die Rektorin	1.000 Euro,
- der Kanzler bzw. die Kanzlerin	750 Euro,
- die Prorektoren bzw. die Prorektorinnen je	500 Euro,
- die Dekane bzw. die Dekaninnen je Fakultät	500 Euro,
- die Studiendekane bzw. die Studiendekaninnen je Fakultät	300 Euro,
- die Gleichstellungsbeauftragte	100 Euro.

(2) Professoren und Professorinnen, welche eine der in Absatz 1 genannten Funktionen vor dem Wirksamwerden dieser Richtlinie übernommen haben, erhalten die Funktionsleistungsbezüge in der Höhe der entsprechenden Richtlinie vom 25. Februar 2012 bis zum Ende ihrer derzeitigen Amtszeit.

(3) Die Wahrnehmung der Funktion wird bei Anträgen nach § 5 angemessen berücksichtigt.

(4) Sollten in einer Fakultät mehrere Studiendekane und Studiendekaninnen bestellt worden sein, so ist der in Absatz 1 genannte Betrag durch die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Studiendekane und Studiendekaninnen zu teilen. Jeder Studiendekan bzw. jede Studiendekanin in der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 erhält den rechnerischen Anteil.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen befristet oder unbefristet gewährt werden.

(2) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen nach Absatz 1 sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin unter Berücksichtigung der Bewerbungslage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

(3) Bleibe-Leistungsbezüge werden nur gewährt, wenn ein Nachweis über die Berufung an eine andere Hochschule oder über ein Einstellungsangebot erbracht wird. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezuges wird bei einem Ruf an eine andere Hochschule oder einem anderen Einstellungsangebot innerhalb von drei Jahren seit der letzten Gewährung eines Berufungs- oder Bleibeleistungsbezuges grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Der Dekan bzw. die Dekanin kann an dem Verfahren der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge durch eine Stellungnahme beteiligt werden. In dieser Stellungnahme ist die Bedeutung der Berufung für die Fakultät darzulegen oder bei einer Bleibebehandlung überzeugend zu begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, welches die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt (Formblatt Anlage 1).

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung, die mindestens drei Jahre an der Universität Hohenheim erbracht worden sein müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden. Besondere Leistungen können insbesondere nachgewiesen werden

in der Forschung durch

- Publikationen, Preise oder Evaluationen,
- Patente, Forschungstransfers, Erfindungen,
- Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang,

in der Lehre durch

- Preise oder Evaluationen,
- eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit,
- eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand,
- besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten,

in der Nachwuchsförderung durch

- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen,
- nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien,
- die Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung,
- besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

in der Weiterbildung durch

- für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtige Weiterbildungsangebote,
- über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung,
- Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- Besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen.

(2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in vier Stufen vergeben:

- Stufe 1 Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die über üblicherweise zu erwartende Leistungen von Professorinnen und Professoren deutlich hinausgehen.
Diese Stufe entspricht 300 Euro monatlich.
- Stufe 2 Dauerhaft (mindestens drei Jahre) sehr gute Beiträge zur Entwicklung von Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die das Profil des Faches/Fachbereichs nachhaltig mit prägen.
Diese Stufe entspricht 500 Euro monatlich.
- Stufe 3 Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung von sehr hohen Standards und herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität.
Diese Stufe entspricht 700 Euro monatlich.
- Stufe 4 Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung, die die internationale und fachübergreifende Reputation maßgeblich mit prägen.
Diese Stufe entspricht 900 Euro monatlich.

In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlern und Spitzenwissenschaftlerinnen frei verhandelbare Leistungsbezüge gewährt werden, die über der Stufe 4 liegen.

(3) Das Rektorat entscheidet einmal jährlich unter Berücksichtigung des Vergaberahmens, ob und in welchem Umfang besondere Leistungsbezüge vergeben werden können. Die Entscheidung wird hochschulintern bis zum 1. April eines Jahres bekannt gegeben.

(4) Die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen setzt grundsätzlich einen Antrag des Professors oder der Professorin bzw. einen Vorschlag des Dekans oder der Dekanin voraus. In besonderen Fällen kann das Rektorat einen Professor oder eine Professorin auch ohne Antrag berücksichtigen. Dem Antrag oder dem Vorschlag ist ein Selbstbericht (Formblatt Anlage 2) des betroffenen Professors bzw. der betroffenen Professorin für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen. Der Antrag ist über den Dekan oder die Dekanin an das Rektorat zu richten. Der Dekan oder die Dekanin nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Fakultätsvorstand zu dem Antrag Stellung und unterbreitet dem Rektorat einen Vorschlag. Bei einem Antrag des Dekans oder der Dekanin in eigener Sache nimmt der Prodekan oder die Prodekanin Stellung.

(5) Anträge oder Vorschläge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden, erstmals jedoch drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit an der Universität Hohenheim. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen kann ein erneuter Antrag oder Vorschlag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt bzw. unterbreitet werden.

(6) Der Antrag oder Vorschlag muss dem Rektorat spätestens zum 30. September eines Jahres vorliegen. Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Das Rektorat entscheidet bis zum 30. November eines Jahres und mit Wirkung vom 1. Januar des Folgejahres über die Anträge oder Vorschläge.

(7) Die erstmalige Vergabe wird auf drei Jahre befristet. Unmittelbar anschließend an eine befristete Bewilligung können die Leistungsbezüge auf Antrag nochmals befristet oder unbefristet bewilligt werden oder ganz wegfallen.

§ 6 Einmalige Prämienzahlung

Das Rektorat kann außerhalb des Verfahrens nach § 5 für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung einmalige Prämien oder Zulagen gewähren. Die Höhe der Prämie wird im Einzelfall vom Rektorat festgesetzt.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

Professoren und Professorinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Zulage kann mit einem einzuwerbenden Sockelbetrag verbunden werden. Über den Antrag entscheidet das Rektorat.

§ 8 Häufung

Die Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 und 5 sowie die Zulage nach § 7 können nebeneinander gewährt werden.

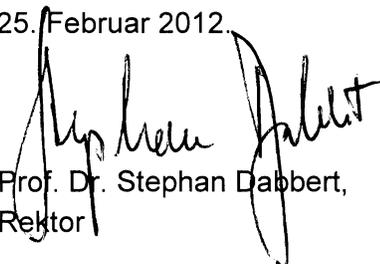
§ 9 Ruhegehaltfähigkeit

(1) Unbefristete Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 werden nach zweijährigem Bezug in Höhe von 40 Prozent des Grundgehalts ruhegehaltfähig. Befristete Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 werden nach zehnjährigem Bezug bis zur Höhe von 40 Prozent des Grundgehalts ruhegehaltfähig. Sie können in beiden Fällen durch das Rektorat bis zur Höhe von 80 Prozent des Grundgehalts unter Einhaltung der in § 6 Abs. 6 LBVO vorgesehenen Kontingentierung für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(2) Die Prämienzahlung nach § 6 sowie die Forschungs- und Lehrzulage nach § 7 sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 2. Oktober 2012 in Kraft und ersetzt die entsprechende Richtlinie vom 25. Februar 2012.



Prof. Dr. Stephan Dabbert,
Rektor

Anlage 1 zur Richtlinie „Verfahren und Vergabe von Leistungsbezügen“

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen

_____	_____
(Name, Vorname)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Institut)	(Telefon)

Bewertungskriterien
Bedeutung des Professors / der Professorin für die Fakultät
Bisherige Leistungen/Evaluationsergebnisse
Zukünftige Projekte
Bewerberlage (aktuell) im Fach/Arbeitsmarktsituation

Anlage 2 zur Richtlinie „Verfahren und Vergabe von Leistungsbezügen“

Anlage zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge (Selbstbericht)

_____	_____
(Name, Vorname)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Institut)	(Telefon)
_____	_____
(derzeitige Höhe der Bezüge)	(Datum der letzten Stufenvergabe)

Bewertungskriterien
<i>Bereich Forschung</i>
Evaluationen
Erhaltene Preise für Forschung
Publikationen
Patente/Forschungstransfers
Drittmittelinwerbung

Bewertungskriterien
<i>Bereich Lehre</i>
Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation (einschl. studentischer Lehrveranstaltungskritik – soweit verfügbar)
Erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre, Publikationen
Lehrtätigkeit über die Lehrverpflichtung hinaus
Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand
Anzahl der Promotionen
Besondere Prüfungsbelastung
Drittmittelinwerbung
<i>Weitere besondere Leistungen</i>
Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung
Besondere Leistungen in der Weiterbildung
Sonstiges

Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsstufe

Für die o. g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe